

**Bekanntmachung
der deutsch-guatemalteckischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 10. Juni 2015

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 13. Oktober 2014/24. Oktober 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Friedliches Zusammenleben und sichere Räume für Jugendliche in Zentralamerika (CONVIVIR)“) unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 19. November 2012 über Finanzielle Zusammenarbeit 2009 (BGBl. 2013 II S. 228) ist nach ihrer Inkrafttreten-

am 17. Dezember 2014

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Juni 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Klaus Krämer

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Guatemala-Stadt

Ciudad de Guatemala, 13 de octubre 2014

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf Ziffer 2.2.2.1 des Protokolls der Regierungsverhandlungen vom 20. und 21. November 2012 sowie unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 19. November 2012 über Finanzielle Zusammenarbeit zum Vorhaben „Friedliches Zusammenleben und sichere Räume für Jugendliche in Zentralamerika (CONVIVIR)“ zur Ergänzung des Vorhabens folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

- „1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Guatemala oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag bis zu 4 000 000 Euro (in Worten: vier Millionen Euro) für das Vorhaben „Friedliches Zusammenleben und sichere Räume für Jugendliche in Zentralamerika (CONVIVIR)“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Maßnahme zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.
2. Kann bei dem Vorhaben die unter Nummer 1 genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Guatemala, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages ein Darlehen zu erhalten.
3. Das unter Nummer 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das unter Nummer 1 genannte Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls auf Antrag der Regierung von Guatemala ein Darlehen gewährt werden.
4. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Guatemala zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
5. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 19. November 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala über Finanzielle Zusammenarbeit zum Vorhaben „Friedliches Zusammenleben und sichere Räume für Jugendliche in Zentralamerika (CONVIVIR)“ auch für diese Vereinbarung.
7. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.“

Falls sich die Regierung der Republik Guatemala mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die an dem Tag in Kraft tritt, an dem die Regierung der Republik Guatemala der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag der Mitteilung.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Matthias Sonn

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Guatemala
Herrn Carlos Raúl Morales Moscoso
Guatemala-Stadt
